

## Rede zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Siebentes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Rede, 04.06.2003

Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen!

der heute vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Siebentes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz ist weitaus weniger spektakulär als ein Großteil der Gesetze, die wir im vergangenen Jahr im Hessischen Landtag verabschiedet haben. Lassen sie mich zunächst einige wenige Sätze zu unserem vorgelegten Änderungsantrag sagen, der drei unproblematische redaktionelle Änderungen beinhaltet. In Artikel 1 ist eine redaktionelle Änderung der Gesetzesbezeichnung notwendig, da zwischenzeitlich das Zweite Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 20.12.2004 in Kraft getreten ist und dieses Gesetz auch Änderungen zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz beinhaltet. Weiterhin ist in Artikel 2 aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen eine Anpassung der In-Kraft-Tretens-Regelung erforderlich. (Tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft) Und letztlich ist eine weitere Befristung des Gesetzes nicht mehr notwendig, da dies bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform geschehen ist. Soweit der Änderungsantrag der CDU-Fraktion. Zum Gesetzentwurf selbst: Seit dem 1. Januar 2005 sind die Sozialgerichte sowohl für die Angelegenheiten der Sozialhilfe als auch für die Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig. Mit dem Siebenten Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, das am 14. Dezember 2004 veröffentlicht wurde, wird den Landkreisen und kreisfreien Städten erstmals ein Vorschlagsrecht für die ehrenamtlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit eingeräumt.

Dies, meine sehr geehrten Damen und Herren, macht eine Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz erforderlich, denn die Landkreise und kreisfreien Städte waren bislang nicht vorschlagsberechtigt. Somit ist eine Regelung erforderlich, welcher Landkreis beziehungsweise welche kreisfreie Stadt zu welchem der sieben hessischen Sozialgerichte vorschlagsberechtigt ist. Wenn im Vorfeld (in der heutigen Debatte) Kritik geübt wurde, der heutige Gesetzentwurf würde zu spät vorgelegt, ist diese nicht gerechtfertigt und muss zurückgewiesen werden. Justizminister Dr. Wagner hat bereits darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber es nicht geschafft hat, sein Siebentes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes früher als zum 14. Dezember 2004 zu veröffentlichen. Somit konnte zwangsläufig auch der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz nicht auf die Tagesordnung des Dezember-Plenums vom 13. bis 16. Dezember gesetzt werden, da bis zum 14. Dezember die bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage dazu gefehlt hat. Mit dem Gesetzentwurf soll jeder Kreis beziehungsweise jede kreisfreie Stadt ein Stimmrecht zu einem der sieben Sozialgerichte erhalten, auch wenn im Gebiet eines Landkreises mehrere Amtsgerichte angesiedelt sind. Dies hat im Vorfeld der Diskussion zu Kritik geführt. Es wurde unter anderem angeregt, jeder Landkreis soll zu jedem Sozialgericht ein Vorschlagsrecht erhalten für das eine – wenn auch nur teilweise – Zuständigkeit besteht. Um eine einfache, übersichtliche und praktikable Handhabung des

Vorschlagsrechts besser gewährleisten zu können, wurde dieser Vorschlag allerdings nicht aufgegriffen. Die Gefahr von Fehlern wäre bei diesem Modell verstärkt gegeben, was eine fehlerhafte Besetzung der Richterbank zur Folge hätte. Die Konsequenzen einer fehlerhaft besetzten Richterbank muss ich hier nicht näher erläutern. Da eine fehlerfreie Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und damit verbunden eine fehlerfreie Besetzung der Richterbank für uns als CDU-Fraktion derzeit oberste Priorität genießt, werden wir dem vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung in der beantragten geänderten Form zustimmen und am Donnerstag in zweiter Lesung verabschieden.